

An das Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien/Innsbruck am 23. März 2026

### **Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G) – 84/ME XXVIII.GP

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des offenen Begutachtungsverfahrens erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **1. Einleitend:**

Wiewohl SOS-Kinderdorf aktuell mit großen Herausforderungen auf Grund von gravierenden, unentschuldbaren Kinderschutzverletzungen in der Vergangenheit zu kämpfen hat und intensiv an der Aufarbeitung dieser Malversationen engagiert ist, dürfen wir **aktuell mit dem ausgesprochenen Vertrauen aller neun Kinder- und Jugendhilfeträger der Bundesländer** unsere wichtige Arbeit für Kinder und Jugendliche ohne ausreichende Fürsorge durch ihre Eltern oder ihr Herkunftssystem fortsetzen.

Dabei spielt die enorme Erfahrung der letzten Jahrzehnte im Umgang mit akuten internationalen Krisensituationen eine deutliche Rolle. Konkret möchten wir darauf hinweisen, dass wir über viele Jahrzehnte, aber besonders in den Krisenjahren 2015/16 im Kontext mit dem Kampf gegen den IS vorrangig in Syrien, wie im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine 2022, die Republik Österreich durch die Unterbringung und Betreuung von hunderten minderjährigen Geflohenen und Vertriebenen unbürokratisch, rasch und professionell unterstützt haben.

Durch die dabei gewonnene Erfahrung wurden uns allerdings auch die Defizite in der relevanten österreichischen Gesetzeslage und Verwaltungspraxis bewusst, die wir immer wieder in den vergangenen Jahren – oft gemeinsam mit anderen Kinderrechtsorganisationen – zum Ausdruck gebracht haben. Die fehlende Obsorgeverantwortung nach Ankunft in Österreich war dabei kontinuierlich ein wichtiger Kernpunkt. Dies führte und führt zu einer oft monatelangen, kinderrechtswidrigen mangelnden Pflege und Betreuung von Kindern bis zur Einleitung des Asylverfahrens.

**SOS-Kinderdorf begrüßt also den aktuellen Ministerialentwurf auf Basis der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen im Rahmen der Ausgestaltungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS).**

## **2. Im Detail:**

### **Ad 1.**

Wir begrüßen die mit Kraft des Gesetzes erwirkte Betrauung des Kinder- und Jugendhilfeträgers (KJHT) mit der Obsorge für allein geflohene und vertriebene Minderjährige ab dem Zeitpunkt des Antreffens dieser Minderjährigen auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich.

Wir begrüßen, dass bei Zweifel an der Minderjährigkeit durch den Kinder- und Jugendhilfeträger bei Ermangelung einer eindeutigen Altersfeststellung oder bis zum Zeitpunkt einer diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidung von der Minderjährigkeit des Kindes auszugehen und deshalb die Obsorge durch den KJHT auszuüben ist. „Bisherige vorliegende Ergebnisse der Altersbestimmung“ etwa durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl halten wir in diesem Kontext für nicht ausreichend begründet. Auch diese müssen bei einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung nur als einer von mehreren Aspekten einer (erneuten) Überprüfung zum Zweck der Altersfeststellung unterzogen werden.

Wichtig scheint uns bundeseinheitlich festzulegen, welche Leistungen der KJHT auch nach Erreichen der Volljährigkeit künftig für diese Zielgruppe verbindlich bereit zu stellen sind – Stichwort Betreuung und Unterstützung von Careleavern. Gerade Fluchtbiografien bedingen häufig Traumatisierungen, die nicht mit dem 18. Lebensjahr als bewältigt gelten können. Eine Verselbstständigung in diesem Alter, oft in Kombination mit den Herausforderungen einer Veränderung des Aufenthaltsstatus, führt häufig zu einer individuellen Kriseneskalation, die durch geordnete Perspektiven im Rahmen der KJH vermieden werden könnte.

## **Ad 2.**

Die Beendigung der Obsorgeverantwortung durch einen von den Sicherheitsbehörden ermittelten Aufenthaltsort im Ausland scheint auf Grund der Erfahrung mit „verschwundenen Kindern“ (betroffen von Schlepperei und Kinderhandel) keine ausreichende Regelung für eine Sicherstellung des Kindeswohls. Es ist dringlich erforderlich, die grenzüberschreitende Kooperation bezüglich der Obsorge zu intensivieren. Erst nach Übernahme der Obsorge durch einen anderen nationalen Obsorgeträger oder eine andere mit der Obsorge betrauten Person im Ausland, deren Eignung zur Obsorge von der Republik Österreich überprüft wurde, kann die Zuständigkeit und Obsorgeverantwortung der österreichischen KJHT erlöschen. Eine Abgängigkeitsanzeige kann definitiv nicht das Ende der Obsorgeverantwortung darstellen.

## **3. Wirkungsfolgenabschätzung:**

Mit Erstaunen haben wir wahrgenommen, dass in der Wirkungsfolgenabschätzung zu diesem Ministerialentwurf wieder einmal „keine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“ bzw. auf das Budget wahrgenommen werden.

Bereits wiederholt hat SOS-Kinderdorf darauf hingewiesen, dass die Beschränkung auf Betroffenzahlen für das Erkennen einer Relevanz für die Wirkungsfolgenabschätzung nicht nachvollziehbar ist. Im konkreten Fall von einer über die Jahre errechneten Durchschnittszahl von 680 betroffenen Kindern zwischen 2015 und 2025 auszugehen, ist erstaunlich.

Internationale Krisen und die damit verbundenen Fluchtgeschehnisse treten wohl kaum „in einem über ein Jahrzehnt bewerteten durchschnittlichen Maß“ in Österreich auf. Vielmehr geht es um Höhepunkte problematischer Entwicklungen, die dann auch zu Höhepunkten bei Fluchtbewegungen führen.

Insofern steht außer Zweifel, dass eine enorme Anzahl von Kindern im Falle einer neuen internationalen Krise von dieser Regelung betroffen sein werden. Und das gilt es auch klar in der WFA zum Ausdruck zu bringen.

Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, dass dieser Ministerialentwurf keine budgetären Konsequenzen haben soll. Ja – die Kosten für die bisherigen gerichtlichen Obsorgeverfahren in diesem Zusammenhang fallen weg, aber die Kosten für eine hoffentlich damit endlich festgelegte kinderrechtskonforme und Kindeswohlorientierte Pflege und Betreuung gilt es zu budgetieren. Die Länder werden das wohl nicht einfach übernehmen, also muss für die Sicherung entsprechender ausreichender Standards wohl das Bundesbudget herangezogen werden. Ist das nicht der Fall, wird die Obsorgeübernahme allein keine positiven Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Die Pflege und Betreuung werden weiter auf einem Kindeswohlgefährdenden, kinderrechtswidrigen Niveau stattfinden.

#### **4. Grundsätzliches (zum Obigen):**

Neben dem Aspekt der rechtlichen Obsorgeübernahme durch den KJHT – im jeweiligen Bundesland – ist darauf hinzuweisen, dass die Obsorgeübernahme allein noch keine ausreichende, dem Kindeswohl und den Kinderrechten entsprechende Pflege und Betreuung garantiert. Bereits heute ist die Finanzierung der entsprechenden Leistungen die Grundlage für Ungleichbehandlung mit anderen Kindern in Obsorge der KJHT. Konkret bedeutet das, dass die Grundversorgung keine kinderrechtskonformen Leistungen finanziert, sondern deutlich hinter den für das Kindeswohl nötigen Maßnahmen zurückbleibt. Eine (Ko-) Finanzierung durch den KJHT wäre deshalb unbedingt notwendig, um der Zielgruppe auch nur annähernd eine gute Lebensperspektive und Unterstützung zukommen lassen zu können. Aktuelle politische Entscheidungen in diversen Bundesländern stehen dieser Forderung entgegen. Das macht eine bundeseinheitliche Regelung auch in dieser Frage dringlich, ebenso wie allfällige Finanzierungen durch den Bund, die über die Grundversorgung hinaus gehen.

**Abschließend wollen wir anmerken, dass eine kinderrechtskonforme, diskriminierungsfreie Pflege und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen und Vertriebenen für uns ein menschen- und kinderrechtlicher Grundanspruch an die Republik Österreich sind. Zuständigkeits- und Finanzierungskonflikte zwischen Bund und Ländern für die entsprechenden notwendigen öffentlichen Leistungen dürfen nicht zu insgesamt Mangelleistungen und deshalb Verletzungen des Kindeswohlgebotes im B-VG-Kinderrechte führen.**

Danke für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Wolfram Brugger  
Geschäftsführer